

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 79/12 B

L 11 KR 1072/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 4068/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bosch BKK,
Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin beantragte nach § 44 SGB X die Überprüfung zweier bestandskräftiger Bescheide der Beklagten vom 28.12.2009 über die Höhe der in zwei Widerspruchsverfahren zu erstattenden Kosten. Die Beklagte lehnte mit zwei Schreiben vom 19.7.2010 jeweils die inhaltliche Überprüfung dieser Kostenfestsetzungsbescheide ab. Dagegen hat die Klägerin jeweils Widerspruch eingelegt und Untätigkeitsklage (S 14 KR 4068/10 und S 14 KR 4069/10) erhoben. Während der Klageverfahren hat die Beklagte die Widersprüche durch Bescheid zurückgewiesen. Das SG hat die Klagen verbunden und abgewiesen. Mit ihrer Berufung hat die Klägerin an ihrer Untätigkeitsklage festgehalten und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, über ihre Überprüfungsanträge zu entscheiden. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen: Die Untätigkeitsklagen seien unzulässig. Die Bescheide vom 19.7.2010 beinhalteten eine Entscheidung über die Überprüfungsanträge. Die Beklagte habe es entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*Verweis auf BSGE 63, 33; BSGE 79, 297; BSGE 88, 75*) auch zu Recht abgelehnt, in eine Sachprüfung einzutreten (*Urteil vom 17.7.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des hier allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 1. Wer - wie hier die Klägerin - eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).



- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie zitiert zwar aus dem Urteil des BSG vom 5.9.2006 (*BSGE 97, 54 = SozR 4-2700 § 8 Nr 18, RdNr 12*) wie folgt: "Ziel des § 44 SGB X ist es, die Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten letzterer aufzulösen. Ist ein Verwaltungsakt rechtswidrig, hat der betroffene Bürger einen einklagbaren Anspruch auf Rücknahme des Verwaltungsaktes unabhängig davon, ob der Verwaltungsakt durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt wurde. Auch wenn der Versicherte schon wiederholt Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X gestellt hat, darf die Verwaltung einen erneuten Antrag nicht ohne Rücksicht auf die wirkliche Sach- und Rechtslage zurückweisen. Entsprechend dem Umfang des Vorbringens des Versicherten muss sie in eine erneuten Prüfung eintreten und den Antragsteller bescheiden." Dem stellt sie jedoch bereits keinen Rechtssatz des LSG gegenüber, sondern gibt nur ein Subsumtionsergebnis wieder: "Durch die Schreiben vom 19.07.2010 wurde damit über die Überprüfungsanträge der Klägerin vom 22.04.2010 entschieden. Entgegen der Auffassung der Klägerin musste die Beklagte die Kostenfestsetzungsbescheide vom 28.12.2009 nicht erneut materiell prüfen." Ungeachtet dessen legt die Klägerin weder dar, dass das LSG bewusst von der zitierten Rechtsauffassung abgewichen ist, noch dass die Rechtsauffassung des LSG zur fehlenden Pflicht der Beklagten, die Kostenfestsetzungsbescheide in der Sache zu überprüfen, entscheidungstragend ist. Denn für die Zurückweisung der Berufung wegen Unzulässigkeit der Untätigkeitsklage war nach der Rechtsauffassung des LSG allein maßgeblich, dass die Beklagte die Überprüfungsanträge durch Verwaltungsakte ablehnend beschieden hat. Die Überprüfung der behaupteten Rechtswidrigkeit eines tatsächlich ergangenen Verwaltungsaktes kann jedoch nicht im Wege der Untätigkeitsklage geltend gemacht werden (*zum mit der Untätigkeitsklage verfolgten Rechtsschutzziel und zur Erledigung in der Hauptsache vgl BSG SozR 4-3300 § 71 Nr 2 RdNr 23*).
- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)